

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 4. December.

(Dienstag.)

1810.

No. 145.

Aus den Großherzoglich Baadischen Regierungsblättern vom 10ten und 13ten dieses Monats, Nris 45 und 46 ist bekannt, daß der Transit der Baumwolle, wenn sie erweislich aus der Levante kommt, und für Frankreich bestimmt ist, über Regh nach Straßburg ohne Entrichtung des Imposts gestattet ist; auch ist daselbst in einer weiteren Verordnung vom 10ten dieses Pforzheim als die alleinige Eintritts-Station für diesen Transit bestimmt, und das sowohl von dem Fuhrmann, als dem Kollame bei der Eintritts-Station und der Lagerhaus Verwaltung zu Bischofsheim zu beobachtende Venehmen vorgezeichnet.

Nach einer von dem Großherzoglich Baadischen Directorio des Neckarkreises unterm 24ten dieses anhero erlassenen Benachrichtigung ist nunmehr erlaubt, daß die Baumwolle aus allen benachbarten Staaten unter der nehmlichen Bedingung nach Straßburg gehen darf — wie diejenige, welche bei Pforzheim ins Land eintritt, und für diejenigen Fuhrer mit Baumwolle, welche aus dem Großherzogthum Hessen nach Straßburg verführt werden, und durch das Großherzoglich Baadische Territorium transitiren soll, ist Laudenbach an der Bergstraße, als die einzige und ausschließliche Eintritts-Station bestimmt, von wo aus die Fuhrleute keine andere Route, als jene über Heidelberg, Wisloch, Bruchsal, Darlach, Ettlingen, oder Carlsruhe, Rastatt, Stollhofen bis Bischofsheim einschlagen dürfen, widrigenfalls sie die in der obenallegirten Verordnung vom 10ten l. M. S. V. gedrohte töperliche Strafe nebst Confiscation der Waagen und Pferde zu gewärtigen haben; Auch finden auf dieser Route überhaupt sämmtliche in gedachter Verordnung enthaltene Vorschriften Anwendung.

Es werden demnach auf Ersuchen des Baadischen Directorii des Neckarkreises, sowohl der Hanz belästigt, als auch die Fuhrleute in den hiesigen Länden von diesen Vorschriften und Bestimmungen hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich in vorkommenden Fällen, darnach zu bemessen, und für Schaden zu hüten. Darmstadt, den 30ten November 1810.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Freiherr v. Rathsamhausen.

Siebert.

vt. Hertel.

Da mit allerhöchster Genehmigung vom ersten Januar 1811 an, auf den Chausseebesitz, welcher sich von der Großherzoglichen Baadischen Gränze bei Heppenheim bis an die Großherzoglich Frankfurter Gränze bey Langen erstreckt, das Chausseegeld nach einem neuern Tarife erhoben werden, dagegen aber all und jede Bezahlung von Pfastergeldern mit Ausnahme der Residenz aufhören soll, und dieser Tarif so eingerichtet ist, daß jeder Fuhrmann, wenn er seine hervorkehrenden, und zu nichts ruhenden Radnägel eintreiben, und sich breite Felgen machen läßt, weniger, als bisher zu bezahlen hat, so wird dieser Tarif hiermit geraume Zeit vorher zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und den Erhebem aufgegeben, das Chausseegeld von dem 1ten Januar 1811 an darnach zu erheben, den Beamten und Chausseepolizeibeamten aber zur Pflicht gemacht, jede vorkommende Contravention gehörig anzugeigen und zu bestrafen. Darmstadt, am 19. November 1810.

Großherzoglich Hessische Hofkammer des Fürstenthums Starkenburg.

Bigeleben.

Wodé.

Störz.

